

# **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.05.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

## **Artikel 1**

§ 1 – Steuergegenstand – Absatz 2 – erhält folgende Fassung:

Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten

- a) Hunde, für welche das Vorliegen der Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung bestandkräftig festgestellt wurde,
- b) Hunde, für welche das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des außer Kraft getretenen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) vom 28. Januar 2005 bestandkräftig von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangstedt, 13.06.2017  
Datum

gez. N. Hübener  
Bürgermeister

(L.S.)